

Verein der Hundefreunde Gerlingen e. V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsnatur

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Hundefreunde Gerlingen e.V.“, in Abkürzung VdH Gerlingen. Der Vereinssitz ist in 70839 Gerlingen, In den Grundwiesen 7. Er ist in das Vereinsregister der AG Ludwigsburg unter der Registernummer 712 eingetragen.

Der Verein der Hundefreunde Gerlingen wurde am 09.05.1958 gegründet.

Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband e. V. (SWHV).

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es, Hundehaltern die Möglichkeit einer Grunderziehung ihrer Hunde zu bieten; ihre Hunde zu Begleit-, Fährten- oder Gebrauchshunden auszubilden, sowie sich insbesondere mit ihren Hunden am Freizeitsport / Breitensport (z. Bsp. Turnierhundesport, Agility u. a.) zu beteiligen.
Die genauen Ausbildungsinhalte werden durch den/die Ausbildungsleiter in Abstimmung mit dem Ausschuss festgelegt.
Die Ausbildungsinhalte richten sich insbesondere nach der personellen Verfügbarkeit eines geeigneten Ausbilders.
2. Die hundesportliche Arbeit ist auf die körperliche Ertüchtigung des Hundeführers und des Hundes ausgerichtet und unterliegt sportlichen Grundsätzen.
3. Zur Überprüfung des Leistungsstandes von Hundeführer und Hund bietet der Verein Leistungs- und Freizeitsportveranstaltungen an, die durch vom SWHV zugewiesenen Leistungsbewertern abgenommen werden.
4. In Fragen der Hundehaltung, -erziehung und –Ausbildung fühlt sich der Verein als berufener Berater aller Hundehalter seines Einzugsgebietes.
5. Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen.
Ein besonderes Anliegen ist ihm Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit einer sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit in der Vereinsjugend zu bieten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren und Ehrenmitgliedern.
2. Jede geschäftsfähige, unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme und den Ausschluss gewerbsmäßiger Hundeabrichter oder Hundehändler entscheidet der Ausschuss.

Die Beitrittserklärung des Mitglieds ist beim Vorstand schriftlich einzureichen, über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.

3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Ableben
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Streichung oder Ausschluss

Die freiwillige Austrittserklärung ist vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich einzureichen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.

4. Aus der Mitgliederliste können Mitglieder gestrichen werden, die
 - a) die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben
 - b) Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung, die im Abstand von 21 Tagen erfolgt, nicht erfüllt haben.
 - c) gegen die Vereinsatzung verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten haben
5. Aus dem Verein können Mitglieder ausgeschlossen werden, die
 - a) wiederholt die Vereinsleitung, Mitglieder oder Lehrgangsteilnehmer beleidigt haben oder die Interessen des Vereines verletzen.
 - b) unsachliche Kritik an der Tätigkeit von Leistungsbewertern, Veranstaltungsleitern, Ausbildungs-/Übungsleitern oder deren Helfer üben.
6. Das ausgetretene, von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch an die Vermögensanteile des Vereins.
7. Über die Streichung von der Mitgliederliste oder den Ausschluss entscheidet der Ausschuss.
Vor dem Ausschluss aus dem Verein sind die betroffenen Mitglieder vor dem Ausschuss zu hören. Sie werden schriftlich mit den gegen sie erhobenen Vorwürfen geladen.

8. Auf Antrag der auszuschließenden Mitglieder hat die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über deren Ausschluss zu entscheiden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
9. Mitglieder des Vereins, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Ausschuss zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.
Diese sind von der Beitragspflicht befreit, im Übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
10. Ordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig wird. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Werden von Mitgliedern ergänzende Leistungen des Vereins, die über die im Vereinszweck genannten Leistungen hinausgehen, in Anspruch genommen oder fallen für den Verein Kosten an, die von Dritten erhoben werden, z. B. Kurs- und Prüfungsgebühren, kann gemäß Beschluss des Ausschusses ein Kostenersatz erhoben werden. Entsprechende Sachverhalte werden in der nächsten Mitgliederversammlung, die auf den Beschluss des Ausschusses über den Kostenersatz folgt, bekannt gegeben, öffentlich gemacht und ab der fünften Woche nach der Mitgliederversammlung von den Vereinsmitgliedern erhoben, die diese Leistungen in Anspruch nehmen.

11. Jugendliche Mitglieder sind, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Ab dem 16. Lebensjahr ist das jugendliche Mitglied stimmberechtigt, jedoch nicht wählbar.
Jugendliche Mitglieder zahlen einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Jugend-Mitgliedsbeitrag, der sich in zumutbaren Grenzen halten soll. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung im Verein muss der Jugendliche eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorlegen.

§ 4 Leitung des Vereins

1. Die Vereinsleitung besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem Ausschuss.

Beide tagen gemeinsam.

2. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dessen Vertreter, dem 2. Vorsitzenden

Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

3. Der Ausschuss besteht aus:

- a) dem Kassenverwalter
- b) dem protokoll-/Schriftführer
- c) dem bzw. den Ausbildungsleiter(-n)
- d) dem Jugendleiter
- e) Beisitzern (in der Regel 2), denen Sachaufgaben zugeordnet werden können

4. Tätigkeit

Der Ausschuss ist nicht Vertretungs- bzw. Beschlussorgan nach § 26 und 28 BGB. Er führt aber die nach der Satzung anfallenden Geschäfte und erteilt für den internen Vereinsbetrieb Anweisungen.

Die Vereinsleitung tritt im Geschäftsjahr mindestens viermal zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einberufen und von ihm geleitet. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebenen Stimmen.

5. Wahlen

- a) Vorstand und Ausschuss werden in zweijährigem Turnus von der Mitgliederversammlung gewählt, der Vorstand geheim, der Ausschuss in offener Abstimmung. Auf Antrag oder bei mehreren Wahlvorschlägen sind die Ausschussmitglieder gleichfalls geheim zu wählen.
Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird im 1. Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmenanteilen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebenen Stimmen.
- b) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied. Scheidet während einem Geschäftsjahr ein Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses aus, beauftragen die Ausschussmitglieder ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung muss die Ersatzwahl erfolgen.
Scheidet während eines Geschäftsjahres der 1. Vorsitzende aus, ist der 2. Vorsitzende bis zur nächsten Wahl vertretungsberechtigt.
- c) Ordentliche Mitglieder, die aus triftigem Grund am Besuch der Mitgliederversammlung verhindert sind, sind wählbar. Ihre Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion muss dem Versammlungsleiter in schriftlicher Form vorliegen.

6. Aufgabenstellung

- a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er überwacht die Ausführung der von der Mitglieder-

versammlung und vom Ausschuss gefassten Beschlüsse. Der 1. Vorsitzende kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Vereinsleitung Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden. Die Nachfolge regelt § 5 b.

- b) Der 2. Vorsitzende ist gleichfalls berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertreterbefugnis Gebrauch machend darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- c) Dem Kassenverwalter obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über alle Ausgaben und Einnahmen hat er Buch zu führen. Ausgaben bis zu 150.- Euro tätigt er in eigener Verantwortung. Ausgaben über 150.- Euro bedürfen die Genehmigung durch die Vereinsleitung.
- d) Der Schrift- bzw. Protokollführer ist Leiter der Geschäftsstelle des Vereines. Auf Wunsch des 1. Vorsitzenden unterstützt er diesen in der Erledigung des Schriftverkehrs. Er hat über alle Mitgliederversammlungen und Sitzungen, hier insbesondere über Beschlüsse und Wahlen, Protokoll zu führen, die von ihm und dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.
- e) Der/die Ausbildungsleiter sind für die gesamte hundesportliche Arbeit im Verein verantwortlich.

Zu ihrer Unterstützung erhalten sie aus dem Kreise der Mitglieder geeignete Übungswarte und Helfer. Übungswarte und Helfer können zu den Sitzungen der Vereinsleitung als Berater hinzugezogen werden.

Die Übungsleiter sind verpflichtet, die hundesportliche Arbeit entsprechend der vom SWHV herausgegebenen Richtlinien durchzuführen und die vom SWHV angesetzten Fortbildungskurse zu besuchen.

Für jeden Hundeführer und Hund ist eine der Eignung entsprechende Prüfung in der Ausbildungsarbeit anzustreben.

- f) Der Jugendleiter ist für die Führung der Vereinsjugendgruppe verantwortlich. Ihm obliegt die Förderung und Durchführung von Jugendveranstaltungen kultureller und unterhaltender Art.
- g) Den Beisitzern können zur Unterstützung von Funktionsträgern vom Vorstand Aufgaben zugeteilt werden.
- h) Die beiden Kassenprüfer, die der Vereinsleitung nicht angehören dürfen, müssen mindesten einmal im Geschäftsjahr und wenn nur einmal, dann vor der Mitgliederversammlung, die Kasse und die Kassenunterlagen prüfen. Die Kassenprüfer müssen, wenn die Kasse und deren Unterlagen in Ordnung sind, der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenverwalters empfehlen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist entweder eine ordentliche oder außerordentliche.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet am Ende eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie muss im 1. Quartal des nachfolgenden Geschäftsjahres durchgeführt werden. Zur Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat der 1. Vorsitzende die Mitglieder des Vereins unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuladen.
3. Bei der Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf die Einberufungsfrist bis auf 1 Woche verkürzt werden. Für die Berechnung der Fristen ist der Aufgabetag bei der Post maßgeblich.
Jeder Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen, die auch Ort, Datum und die Uhrzeit des Beginns der Mitgliederversammlung enthalten muss.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) muss stattfinden
 - a) nach Beschlussfassung durch die Vereinsleitung
 - b) wenn mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder das Verlangen schriftlich und durch eingeschriebenen Brief beim 1. Vorsitzenden stellen.
5. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich 3 Wochen vorher, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich 3 Tage vorher bei dem 1. Vorsitzenden einzureichen.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Bestätigung des Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung
 - b) Entgegennahme der Geschäftsberichte und des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses verbunden mit der Annahme des Kassenberichtes
 - d) Alle 2 Jahre Wahl
des Vorstandes
des Ausschusses
der beiden Kassenprüfer
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen und über sonstige gestellt Anträge.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Satzungsänderungen mit 2/3 der abgegebenen Stimmen.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

8. Bei einer ordentlichen sowie außerordentlichen Jahreshauptversammlung kann bei Verhinderung des Partners bzw. Familienangehörigen durch das Vorlegen einer schriftlichen Vollmacht, mit namentlicher Nennung der ausführenden Person, das Stimmrecht in seinem Sinne wahrgenommen werden.

§ 6 Straffarten

Als Straffarten sind zulässig:

- a) schriftliche Abmahnungen
- b) Verweis
- c) Verbot ein Amt auf Zeit bis zu den nächsten Wahlen, wenigstens für 2 Jahre auszuüben. Danach wird vom Ausschuss auf Antrag des Mitgliedes neu entschieden.
- d) Streichen von der Mitgliederliste bis zu den nächsten Wahlen, wenigstens für 2 Jahre. Danach wird vom Ausschuss auf Antrag des Mitgliedes neu entschieden.

§ 7 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern notwendig.

Die letzte außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gerlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke bevorzugt für Zwecke des Hundesports zu verwenden hat.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Genehmigung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

§ 8 Sonstiges

1. Langjährige Vorsitzende des Vereins mit außergewöhnlichen Verdiensten können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie können in den Sitzungen von Vorstand und Ausschuss eine beratende Funktion übernehmen und sind bei Mitgliederversammlungen stimmberechtigt

2. Der Vorschlag für eine solche Ernennung erfolgt von der Vereinsleitung an die Mitgliederversammlung, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

§ 9 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.03.2009 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen.

Die Satzung / Satzungsänderung wird nach Eintragung in das Vereinsregister beim AG Ludwigsburg wirksam.